

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Kiel, den 14. Januar

1961

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137). Vom 10. November 1960 (S. 1). — Kirchengesetz über die Vermietung von Räumen in Pastoraten. Vom 11. November 1960 (S. 1). — Verfahrensordnung für das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 9. Dezember 1960 (S. 2).

II. Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 2). — Fürbitte für die Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (S. 3). — Zusammensetzung der Kirchenleitung (S. 3). — Kollekten im Februar 1961 (S. 3). — Landeskirchliche Nachtragsumlage für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 (S. 3). — Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen (veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 69 f.) (S. 4). — Haushaltspläne und Umlagen der Propsteien im Rechnungsjahr 1961 (S. 12). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Christus-Kirchengemeinde Kronshagen, Propstei Kiel (S. 12). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel (S. 13). — Tarifverträge über Weihnachtszuwendungen (S. 13). — Tarifverträge über die Krankenbezüge der Tarifarbeiter (S. 14). — Zinssatz für landeskirchliche Darlehen (S. 15). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 15). — Krankenhausseelsorgerkonvent 1961 (S. 15). — Lehrgang für Jungarbeiterinnen mit Industriepraktikum (S. 15).

III. Personalien (S. 16).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 137).

Vom 10. November 1960

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 14 des Kirchengesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 137) erhält folgende Fassung:

§ 14

Zulagen in besonderen Fällen

Der Beauftragte für das Hilfswerk, der Landesbeauftragte für die Männerarbeit, die Leiterin der Landeskirchlichen Frauenarbeit und der Landesjugendpastor erhalten eine Stellenzulage, deren Höhe durch die Landesynode festgesetzt wird.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 22. Dezember 1960

Vorstehendes von der 22. ordentlichen Landesynode beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL-Nr. 2382/60

Kirchengesetz

über die Vermietung von Räumen in Pastoraten

Vom 11. November 1960

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Pastorat steht dem Pastor als Dienstwohnung sowie zur Ausübung seines Amtes zur Verfügung. Die Verwendung des Pastorats, einzelner seiner Teile oder seiner Nebengebäude zu anderen Zwecken ist nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig.

§ 2

1. Räume des Pastorates, die für den Pastor als Wohnung für sich und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen und für die Ausübung seines Amtes nicht benötigt und von ihm freigegeben werden, sind der Kirchengemeinde für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

2. Können Räume für Zwecke der Kirchengemeinde nicht verwendet werden, so ist ihre Vermietung an dritte Personen zulässig; dabei sind kirchliche Mitarbeiter zu bevorzugen. Die Räume dürfen nicht für gewerbliche Zwecke oder zur Ausübung eines freien Berufes benutzt werden.

3. Über die Verwendung beschließt der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Pastor. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Propsteivorstandes. Kommt eine Einigung zwischen Kirchenvorstand und Pastor nicht zustande, so entscheidet der Propsteivorstand.

4. Mietverträge sind zwischen dem Kirchenvorstand und dem Mieter im Einverständnis mit dem Pastor abzuschließen. Sie sind dem Propsteivorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3

1. Die Höhe des Mietzinses richtet sich nach ortsüblichen Sätzen.
2. Die Mieteinnahmen fließen in die Kirchenkasse, welche davon 50 v. H. an den Stelleninhaber auszahlt.
3. Überläßt der Stelleninhaber dem Mieter Einrichtungsgegenstände, so gebührt die Mietenentschädigung hierfür ihm allein.

§ 4

1. Die Räume des Pastorats dürfen nicht ohne Zustimmung des Landeskirchenamts in ihrem Charakter verändert werden.
2. Wird durch eine solche mit Mitteln der Kirchengemeinde vorgenommene Veränderung eine eindeutige Trennung von den Räumen des Stelleninhabers herbeigeführt, so verbleiben die Mieteinnahmen ganz der Kirchenkasse.

§ 5

1. Für den Hausgarten und die Nebengebäude gelten die §§ 2 bis 4 entsprechend.
2. Bei der Vermietung von Garagen fließt die Mieteinnahme der Kirchenkasse zu.

§ 6

Soweit Teile des Pastorates noch der Wohnraumbewirtschaftung unterliegen, stehen dem Pastor die Mieteinnahmen in dem bisherigen Umfang zu.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern vom 9. Februar 1951 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 22) in der Fassung der Kirchengesetze vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 33) und vom 26. Oktober 1956 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1957 S. 5) außer Kraft.

*

Kiel, den 17. Dezember 1960

Das vorstehende von der 22. ordentlichen Landesynode am 11. November 1960 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Galfmann

KL.-Nr. 2222/60

Verfahrensordnung

für das Kirchengericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Vom 9. Dezember 1960

Auf Grund von § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengerichts vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 50) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 9) verordnet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchengerichts:

§ 1

Auf das Verfahren vor dem Kirchengericht finden, soweit die Bestimmungen des Kirchengesetzes und dieser Verfahrensordnung dem nicht entgegenstehen, die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI. I Seite 17) sinngemäße Anwendung.

§ 2

Die Klage und alle Schriftsätze sollen bei der Geschäftsstelle des Kirchengerichts in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

§ 3

Den Zeitpunkt und den Ort der mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Die Dienststellen der Landeskirche haben dem Kirchengericht die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Die Einsichtnahme in die dem Gericht vorgelegten Personalakten der Geistlichen richtet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen über die Akteneinsicht.

§ 5

Das Urteil bedarf keiner Verkündung. Es ist von den Mitgliedern des Kirchengerichts zu unterzeichnen.

§ 6

Zu den baren Auslagen, die nach § 15 Absatz 1 des Kirchengesetzes dem unterliegenden Teil auferlegt werden können, zählen auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.

§ 7

Alle Dienststellen der Landeskirche und ihre angeschlossenen Werke sind auf Ersuchen des Kirchengerichts zur Amtshilfe, insbesondere zur Auskunft und Aktenvorlage verpflichtet.

§ 8

Diese Verfahrensordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 15. April 1952 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 79) außer Kraft.

Kiel, den 13. Dezember 1960

Die Kirchenleitung
D. Galfmann

KL. 2342/60

Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig

Schleswig, den 22. Dezember 1960

Für das Jahr 1961 kündige ich folgende Visitationen an:
Propstei E Kernförde: Dänischenhagen, E Kernförde, Karby, Sehestedt

Propstei Eiderstedt: Tating, Tetenhüll

Propstei Flensburg: Flensburg-St. Johannis, Jörl, Sieverstedt

Propstei Husum-Bredstedt: Toldelund, Langenhorn, Simonsberg

Propstei Nordangeln: Gundelsby, Sörup, Sterup

Propstei Schleswig: Erfde

Propstei Südingeln: Toestrup, Tolk, Uelsby-

Fahrenstedt

Propstei Südtondern: Lindholm, Medelby, Nie-

büll, Süderlügum

Nähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betr. bischöfliche Visitationen vom Februar 1948 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1948 S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Schleswig
D. Wester

J.-Nr. 22585/60/VI/10/D 4

Fürbitte für die Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Kiel, den 9. Januar 1963

Unter Bezugnahme auf Artikel 25 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden die Herren Geistlichen gebeten, in den Gottesdiensten am 12. Februar 1963 der vom 12. bis 17. Februar 1963 in Berlin stattfindenden Tagung der Synode fürbittend zu gedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha

J.-Nr. 119/61/I/1/A 1 c.

Zusammensetzung der Kirchenleitung

Kiel, den 30. Dezember 1960

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat auf ihrer Tagung am 8. und 9. November 1960 gemäß Artikel 106 Abs. 1 der Rechtsordnung zu synodalen Mitgliedern der Kirchenleitung bzw. zu Stellvertretern gewählt:

Mitglieder:

Propst Karl Saffelmann — Blankenese
Propst Alfred Petersen — Sjum
Pastor Reinhard Schröder — Wohltorf
Studienrat Hans Brodersen — Flensburg
Rechtsanwalt Dr. Heinz Sarmjen — Ahrensburg
Professor Dr. Hellmuth Mayer — Kiel
Landwirt Dr. Herbert Schlange — Marienwarder
Landwirt Uwe Konneburger — Tetenbüll

Stellvertreter:

Pastor Adolf Kuppelt — Hamburg-Altona
Propst Wilhelm Knuth — Flensburg
Propst Otto Thedens — Seide
Kaufmann Paul Klinskisch — Hamburg-Hochkamp
Oberregierungsrat Dr. Julius Hinrichsen — Schleswig
Otto Graf zu Rantzau — Schloß Breitenburg bei Izhoe
Prakt. Arzt Dr. med. Gerhard Saß — Taarstedt
Staatsanwalt Wolfgang Bauer — Kiel.

Der Kirchenleitung gehören ferner gemäß Artikel 105 der Rechtsordnung an:

Bischof D. Wilhelm Salfmann, Kiel, Vorsitzender,
Bischof D. Reinhard Wester, Schleswig, stellvertr. Vorsitzender,

Präsident des Landeskirchenamts Dr. Oskar Epha, Kiel.

Bei Lauenburgischen Fragen ferner:

Landesuperintendent Ernst Fischer, Rageburg.

Zur Teilnahme mit beratender Stimme sind berechtigt:

Präsident der Landesynode, Generalstaatsanwalt D. Dr. Vof, Schleswig,

Landesuperintendent Ernst Fischer, Rageburg.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha

J.-Nr. 21 420/60/I/1/A 38

Kollekten im Februar 1961

Kiel, den 7. Januar 1961

1. Am Sonntag Estomihi, 12. Februar:
für die Landeskirchliche Frauenarbeit.

Dieses Werk unserer Kirche hilft den Gemeinden durch Zurüstung von Mitarbeiterinnen und einen vielfältigen übergemeindlichen Dienst. Durch Kuren für überlastete Mütter in den Erholungsheimen im Rahmen des Müttergenesungswerkes wird ein bis in die Gemeinden spürbarer,

segensreicher Dienst getan. Der Auf- und Ausbau von Hauspflege- und Mütterchulkkuren ist eine weitere dringliche Aufgabe. Darüber hinaus erweist sich die Zusammenarbeit mit den der Kirche fernstehenden Frauengruppen in Stadt und Land als ein wichtiger Dienst für unsere Kirche. Das gottesdienstliche Opfer soll dazu beitragen, diesen notwendigen Dienst der Frauenarbeit zu fördern.

2. Am Sonntag Invocavit, 19. Februar:
für die Ev. Deutsche Bahnhofsmission.

Die vielen, meist ehrenamtlichen Helferinnen der Bahnhofsmission verrichten auf den großen Bahnhöfen einen stillen hingebungsvollen Dienst an Alten, Gebrechlichen, Müttern und Jugendlichen. Jeder, der auf Reisen ist, kennt die Helferinnen auf den Bahnsteigen, die sich der Hilfsbedürftigen annehmen. Die Bahnhofsmission betreut jährlich Hunderttausende und bietet vielen auch Übernachtungsmöglichkeiten. Die Gaben dienen der Unterstützung dieses Liebeswerkes.

3. Am Sonntag Reminiscere, 26. Februar:
für den Landesverband für evangelische Kinderpflege.

Der Landesverband sorgt für die Einrichtung von evangelischen Kindergärten und die Ausbildung von evangelischen Kindergärtnerinnen. Diese Aufgabe kommt in einer Zeit, wo viele Mütter einer Berufstätigkeit nachgehen, besondere Bedeutung zu. Es ist viel daran gelegen, daß die Kleinkinder in Gottesfurcht und Gottesvertrauen an diesen Stätten aufwachsen. Darum ist es eine Aufgabe der christlichen Gemeinde, bei dieser Aufgabe durch ihr Opfer mitzuhelfen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schwarz

J.-Nr. 391/61/X/P 1.

Landeskirchliche Nachtragsumlage für die Rechnungsjahre 1960 und 1961

Kiel, den 12. Dezember 1960

Die Landesynode hat auf ihrer Tagung am 9. November 1960 folgenden Nachtragsumlagebeschluss für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 gefasst:

Zur Deckung des Ausgabebedarfs im landeskirchlichen Nachtragshaushaltsplan Abschnitt A: Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1960 (1. April bis 31. Dezember 1960) und das Rechnungsjahr 1961 (1. Januar bis 31. Dezember 1961) wird eine landeskirchliche Nachtragsumlage von 848 000,— DM für das Rechnungsjahr 1960, und eine landeskirchliche Nachtragsumlage von 1 305 000,— DM für das Rechnungsjahr 1961 erhoben.

Die Nachtragsumlagen sind nach dem von der Landesynode am 22. Januar 1960 festgesetzten Verteilungsmaßstab für die Landeskirchliche Umlage in den Rechnungsjahren 1960 und 1961 auf die Propsteien umzulegen und in gleicher Weise wie die Landeskirchliche Umlage in diesen Rechnungsjahren einzubehalten.

Die für die auf Hamburger Staatsgebiet liegenden Teile der Landeskirche erforderliche staatsaufsichtliche Genehmigung ist von der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg am 6. Dezember 1960 erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha

J.-Nr. 21 679/60/I/1/9/LdFl. Umlage gen.

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen (veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 Seite 69 f)

Kiel, den 22. Dezember 1960

Nachstehend wird die ab 1. Januar 1961 geltende Fassung der Ostpfarrerrichtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. November 1960, der Ausführungsbestimmungen vom 4. November 1960 sowie der Bestimmungen für Neuaufnahmen in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung vom 5. November 1960 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s s

J.-Nr. 2) 816/60/VII/4 b/F 4 Gen.

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen.
Vom 3. November 1960.

A. Persönlicher Geltungsbereich

§ 1

1. „Ostpfarrer“ im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer, einschließlich der von der Bekennenden Kirche eingewiesenen Pfarrer, der Hilfsprediger (nicht festangestellte Geistliche nach bestandener 2. Examen), der Vereins- und Anstaltsgeistlichen, die vor dem Zusammenbruch zuletzt östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- und Südosteuropas im aktiven Dienst gestanden und ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine Folgen verloren haben.

Die Zugehörigkeit zu den Ostpfarrern geht nicht dadurch verloren, daß der Ostpfarrer nach dem Zusammenbruch vorübergehend im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gewohnt hat oder in einer Kirche im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne feste Anstellung tätig gewesen ist.

Ostpfarrern, die nach der Verdrängung in einer der acht ostdeutschen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder im Ost-Sektor von Berlin fest angestellt worden sind, bleibt — für Bemessung ihrer Bezüge im Rahmen der Richtlinien — der Status des Ostpfarrers bei einer Übersiedlung nach Westdeutschland erhalten, sofern sie am 8. Mai 1945 bereits mindestens 20 Ruhegehaltsfähige Dienstjahre gehabt haben. Dasselbe gilt auch für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines solchen Ostpfarrers.

2. Den Ostpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfarrer deutscher evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg und seine Folgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche verloren haben. Hierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Verpflichtungen für die LKD entstehen, die Kirchenkanzlei, andernfalls die Landeskirche des jetzigen Wohnsitzes der betreffenden Pfarrer. Vor der Entscheidung soll die frühere Landeskirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Ostkirchenausschuß gehört werden.
3. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über Ostpfarrer sind auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend anzuwenden.
4. Hinterbliebene von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern, die ihre bereits vor dem Zusammenbruch gegenüber einer deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im Sinne von Abs. 1 oder 2 erworbenen Versorgungsrechte

durch die Auswirkungen des Krieges und seine Folgen verloren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so behandelt, als ob sie Hinterbliebene von Ostpfarrern wären.

5. Für Pfarrer, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Gebiet einer der acht ostdeutschen Gliedkirchen der LKD oder im Ostsektor von Berlin gehabt haben, und ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften in Abschnitt F dieser Richtlinien.

B. Wiederverwendung im pfarramtlichen Dienst

§ 2

1. Ostpfarrer, die bis zum Verlust ihrer früheren Amtsstellung im aktiven Dienst gestanden haben und in der Zwischenzeit nicht von der dafür zuständigen Dienststelle in den Ruhestand versetzt worden sind, sind grundsätzlich wieder in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.
2. Beschäftigungsaufträge gelten als Übergangsmaßnahme. Alle Beschäftigungsaufträge sollen zugunsten einer festen Anstellung der Ostpfarrer möglichst bald beendet werden.

§ 3

Bei der Entscheidung über die feste Anstellung von Ostpfarrern sollen Pfarrer, die nach dem Zusammenbruch vom Mai 1945 bis zu ihrer Ausweisung östlich der Oder-Neiße-Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

§ 4

Vor jeder festen Übernahme eines Ostpfarrers in den Dienst einer anderen Landeskirche ist das Einverständnis der früheren Landeskirche, wenn sie noch besteht, einzuholen.

§ 5

Auf einen Ostpfarrer, der sich ohne zwingenden Grund weigert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landeskirche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

§ 6

1. Gelingt es nicht, nach den §§ 2 bis 5 eine neue Verwendung für einen Ostpfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner Heimatkirche vorliegen, in den Ruhestand versetzt werden, und zwar nach Anhörung der Landeskirche seines Wohnsitzes.
2. Hierfür ist die frühere Landeskirche zuständig.
3. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr, so wird die Versetzung in den Ruhestand von der Kirchenkanzlei nach Anhörung des Ostkirchenausschusses ausgesprochen.

§ 7

Liegen im Falle des § 6 die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand nicht vor, so kann dem Ostpfarrer nach Anhörung der Heimatkirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Ostkirchenausschusses, ein Übergangsgeld nach den Richtlinien des Abschnittes C bewilligt werden.

C. Besoldung und Versorgung a) Allgemeines

§ 8

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungszahlungen sind nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen der LKD oder der Landeskirchen.

§ 9

Die Gewährung von Versorgungsbezügen oder Übergangsgeld nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß der Ostpfarrer keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 10

1. Östpfarrer, denen Ansprüche auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und der mit diesem Gesetz zusammenhängenden Bestimmungen des Bundes und der Länder zustehen, erhalten keine Versorgung nach den Östpfarrer-Richtlinien.
2. Bis zur Regelung der Versorgung durch die Versorgungsbehörden des Bundes kann die bisherige Unterstützung weitergezahlt werden mit dem Vorbehalt der Rückforderung der gezahlten Beträge vom Zeitpunkt des Einsetzens der staatlichen Versorgungsleistungen an.

§ 11

Ehemals im Staatsdienst oder im kommunalen Dienst angestellte Pfarrer, die im übrigen die Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinien erfüllen, werden, wenn ihnen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, wie Östpfarrer versorgt. Ehemalige Wehrmachtspfarrer, denen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, werden ohne Rücksicht auf ihren letzten dienstlichen Wohnsitz wie Östpfarrer versorgt.

§ 12

Die Ansprüche der fest übernommenen Östpfarrer auf Befoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden durch die übernehmende Landeskirche geregelt. Die Aufwendungen für diese Östpfarrer trägt die übernehmende Landeskirche, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Fest übernommene Östpfarrer sind in ihrer Befoldung den einheimischen Pfarrern gleichzustellen. Insbesondere sollen bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters alle im Dienst anderer Landeskirchen oder als Vereins-, Auslands-, Wehrmachts-, Lager-, Anstaltspfarrer oder dergleichen verbrachte Dienstzeiten nach Maßgabe der in der übernehmenden Landeskirche geltenden Bestimmungen angerechnet werden.

§ 14

1. Bei der Festsetzung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge für fest übernommene Östpfarrer sind die in § 13 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.
2. Die Heimatkirche hat, wenn der betreffende Östpfarrer in ihr bereits Versorgungsansprüche erworben oder mehr als fünf Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre abgeleistet hatte, einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge zu erstatten, und zwar zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum Eintritt in den Dienst der übernehmenden Landeskirche zurückgelegten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit — nach vollen Jahren gerechnet — entspricht.
3. Besteht die Heimatkirche nicht mehr oder ist sie aus besonderen Gründen an der Erstattung gehindert, so tritt an ihre Stelle die EKD (§ 20).
4. Sind Östpfarrer, die in der Heimatkirche eine führende Stellung innehatten, in einer westdeutschen Landeskirche nicht gleichwertig wiederangestellt, so daß sie bei der Zurechtfertigung mit den Bezügen aus dem neuen Amt geringere Bezüge erhalten als die nicht wiederverwendeten vergleichbaren Östpfarrer aus Mitteln der Östpfarrerversorgung, so erhalten sie mit Zustimmung der Heimatkirche zu Lasten des Östpfarrerfinanzausgleichs zusätzlich den nach den folgenden Sätzen zu berechnenden Unterschiedsbetrag: Dem Ruhegehalt aus der neuen Verwendung wird das Ruhegehalt aus dem früheren Amt gegenübergestellt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und den am 8. 5. 1945 nach dem Recht der

Heimatkirche erdienten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen (einschl. ruhegehaltsfähigen Zulagen) zuzüglich der Teuerungszulagen gemäß den Richtlinien ergibt. Der sich etwa ergebende Unterschiedsbetrag wird in voller Höhe neben dem nach § 14 Absatz 3 zu tragenden Anteil an den Versorgungsbezügen im Östpfarrerfinanzausgleich verrechnet. Die Heimatkirche kann ihre Zustimmung zur Zahlung dieses Unterschiedsbetrages versagen, wenn die führende Stellung durch kirchenfremde Einflüsse erlangt worden war und eine gute kirchliche Vereinigung nicht erfolgt ist. Soweit die Heimatkirche nicht mehr besteht, entscheidet der Rat der EKD über diese Zustimmung.

§ 15

Die Aufwendungen für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Östpfarrer trägt allein die beauftragende Landeskirche.

§ 16

1. Im Ruhestand lebende Östpfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben haben oder von dieser gemäß § 6 in den Ruhestand versetzt werden, sowie die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Östpfarrern erhalten ihre Versorgungsbezüge von der Heimatkirche nach den in ihr geltenden Bestimmungen.
2. Besteht die Heimatkirche nicht mehr, so wird eine Versorgung aus Mitteln der EKD nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) gewährt.
3. Dies gilt auch, wenn und solange die Heimatkirche aus besonderen Gründen verhindert ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren versorgungsberechtigten nachzukommen.

§ 17

1. Östpfarrer, die nach § 6 Abs. 3 von der Kirchenkanzlei in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie die Hinterbliebenen von Östpfarrern, die vor einer neuen festen Anstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben zu haben, werden aus Mitteln der EKD versorgt.
2. Bei Feststellung des Befoldungsdienstalters und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit werden die nach der Verdrängung liegenden Dienst- und Wartezeiten nach Maßgabe der für die verdrängten Beamten getroffenen Bundesregelung berücksichtigt.

§ 18

1. Hatte der Östpfarrer im Zeitpunkt des Todes einen pfarramtlichen Auftrag, so erhalten die Hinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Östpfarrers von der Landeskirche, die den Östpfarrer zuletzt beschäftigt hat.
2. Stirbt ein Östpfarrer, der zuletzt Östpfarrerversorgung bezogen hat, so werden an die Hinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Östpfarrers unter Verrechnung im Finanzausgleich weitergezahlt.

§ 19

1. Ehefrauen und Kinder solcher Östpfarrer, die sich in Gefangenschaft befinden oder die im Kriege vermißt oder sonst verschollen sind, werden nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) aus Mitteln der EKD versorgt.
2. Angehörigen von unverheirateten Kriegsgefangenen oder im Kriege vermißten oder sonst verschollenen Östpfarrern, die von diesen bisher ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden und die darauf angewiesen sind, können angemessene Unterhaltsbeiträge bis zu der in Abs. 1 bezeichneten Höhe aus Mitteln der EKD gewährt werden.

§ 19 a

1. Witwengeldberechtigten Witwen von Östpfarrern kann bei Wiederverheiratung im Hinblick auf den Wegfall des Witwengeldes nach der Eheschließung ein Heiratsgeld bis zur Höhe eines Jahresbetrages der Witwenversorgung, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 3000,— DM, bewilligt werden.
2. Hat eine wittwengeldberechtigte Witwe eines Östpfarrers sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann oder wird die Ehe aus Alleinverschulden des Ehemannes aufgelöst oder für nichtig erklärt, so kann der Witwe im Rahmen der Richtlinien ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenversorgung auf Zeit oder Dauer widerruflich bewilligt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen. Auch sind die sonstigen Einkünfte der Witwe zu berücksichtigen.
3. Ein Heiratsgeld oder Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.
4. Die Bewilligung wird von der Landeskirche des Wohnortes der Witwe nach vorheriger Zustimmung der Kirchenkanzlei der EKD ausgesprochen.

§ 20

1. Die nach diesen Richtlinien von der EKD zu leistenden Zahlungen sollen von einer Versorgungskasse der EKD übernommen werden.
2. Bis zur Errichtung der Versorgungskasse werden diese Zahlungen von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Zahlungsempfänger wohnt.

§ 21

1. Die Kirchenkanzlei führt hinsichtlich der von der EKD zu tragenden Aufwendungen für die Versorgung der Östpfarrer einen finanziellen Ausgleich unter den westdeutschen Landeskirchen herbei.
2. Der Ausgleich erfolgt jeweils unter Zugrundelegung des Umlageschlüssels, der für den Zeitraum gilt, in dem die Zahlungen geleistet sind.
3. Für Aufwendungen der Landeskirchen nach den §§ 12 und 15 findet unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 kein Finanzausgleich statt.

b) Höhe der Versorgung

§ 22

1. Östpfarrer im Ruhestand im Sinne dieser Richtlinien und Hinterbliebene von Östpfarrern erhalten eine Versorgung in Höhe der ihnen nach dem Gesetzesstand vom 31. 3. 1951 zustehenden ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge nach dem Recht der Heimatkirche mit der Maßgabe, daß bei den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag der Ortsklasse A nach der am 1. 6. 1960 geltenden Bundesregelung zu berücksichtigen ist.
2. Das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legende Grundgehalt (zuzüglich etwaiger ruhegehaltstfähiger Zulagen) wird um eine Teuerungszulage von 72 % erhöht.
3. Liegt der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung zwischen Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde oder kann die Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht beschafft werden, so tritt zu den gesetzlichen Versorgungsbezügen eine Teuerungszulage von 72 %.

§ 23

1. Das Übergangsgeld gemäß § 7 ist in Höhe des am 8. 5. 1945 erdienten Ruhegehalts unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 Satz 2 zu gewähren. Die Teuerungszulage bemißt sich nach § 22 Abs. 2.
2. Bei Östpfarrern, die nach dem 1. 9. 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, gilt die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 8. 5. 1945 als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrecht, jedoch nicht über das 65. Lebensjahr hinaus.

§ 24

Der Kinderzuschlag ist nach der in der Wohnsitz-Landeskirche geltenden Staffelung, hinsichtlich der Dauer usw. aber nach der im Bundesbesoldungsgesetz vorgesehenen Regelung zu zahlen, soweit nicht § 25 Abs. 1 Platz greift.

§ 25

1. Höchstbetrag der Versorgung ist in jedem Falle der Betrag, den ein vergleichbarer Versorgungsempfänger der für den jetzigen Wohnsitz des Östpfarrers zuständigen Landeskirche erhält.
2. Sind vor 1945 Pfarrer aus volksdeutschen Kirchen sowie deutschstämmige Pfarrer aus den baltischen Kirchen nach Deutschland umgesiedelt, so erhalten sie und ihre Hinterbliebenen die ihnen nach der Umsiedlung zuerkannten, seinerzeit von kirchlichen Kassen ausgezahlten Unterhaltsbeihilfen. Dazu tritt eine Teuerungszulage von 72 %.

§ 26

Die allgemeinen Bestimmungen über die anteilmäßige Kürzung der Versorgung sind auch bei der Bemessung der Versorgung nach den Richtlinien zu berücksichtigen.

c) Berechnung der Versorgungsbezüge

§ 27

Gesetzliche Versorgungsbezüge sind die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche des Östpfarrers (Ruhegehalt, Wittwengeld und Waisengeld) mit der Maßgabe, daß als Höchstruhegehalt in jedem Fall 75 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des Östpfarrers zugrunde zu legen sind.

§ 28

Sind für einen Östpfarrer die Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche nicht zuverlässig zu ermitteln, so sind ersatzweise die für die östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union am 31. März 1951 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 29

1. Bereitet die Feststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge — auch nach § 28 — unüberwindliche Schwierigkeiten, so sind folgende monatliche Pauschalbeträge zu zahlen:

a) Ruhestandspfarrer, verheiratet	300,— DM
b) Ruhestandspfarrer, alleinstehend	250,— DM
c) Kirchengemeindebeamte, verheiratet	250,— DM
d) Kirchengemeindebeamte, alleinstehend	200,— DM
e) Witwen	200,— DM
f) Vollwaisen	66,67 DM
g) Halbwaisen	40,— DM
2. Die Versorgungsberechtigten — mit Ausnahme der nach § 39 betreuten Versorgungsberechtigten aus Gliedkirchen in der DDR — erhalten eine Teuerungszulage von 72 % der Pauschalbeträge.
3. Der Kinderzuschlag wird nach § 24 gezahlt.

§ 30

für die Angehörigen von vermissten oder gefangenen Ostpfarrern (§ 19 Abs. 1) sind diejenigen Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, die sie erhalten würden, wenn sie am Tage des Eingangs der letzten Nachricht des vermissten Ostpfarrers bzw. am Tag der Gefangennahme des Ostpfarrers Witwen oder Waisen geworden wären.

§ 31

Im Falle der Wiederverheiratung einer Ostpfarrerswitwe entfällt das Witwengeld; dagegen werden das Waisengeld und der Kinderzuschlag im Rahmen der dafür geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen weitergezahlt.

d) Anrechnung von Nebeneinnahmen

§ 32

1. Bei der Anrechnung eigener Einkünfte auf die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen sind die Umstände des Falles, insbesondere § 9 der Richtlinien, zu berücksichtigen.
2. Den Empfängern von Übergangsgeld werden Einnahmen aus Arbeiten im öffentlichen Dienst voll auf das Übergangsgeld angerechnet. Sonstige Arbeitseinkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1—4 des Eink.St.Ges. werden auf das Übergangsgeld in Höhe von zwei Dritteln angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von 200,— DM monatlich anrechnungsfrei.

§ 33

1. Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegswitwen- und Kriegswaisentren und Renten für Verfolgte des Naziregimes sollen nicht auf die Ostpfarrerversorgung angerechnet werden.
2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden insoweit auf die Ostpfarrershilfe angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung des der Ostpfarrershilfe zugrunde zu legenden Versorgungsbezuges als ruhegehaltstfähig berücksichtigt wurden und nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. § 9 der Richtlinien findet auch hierbei Anwendung.
für die ab 1. 1. 1953 Neuaufgenommenen gilt § 4 Abs. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 2. April 1960.

D. Dienstaufsicht

§ 34

1. Mit der Annahme eines Beschäftigungsauftrages unterstellt sich der Ostpfarrer der Dienstaufsicht und Disziplinar-gewalt der beauftragenden Landeskirche. Die aus der Zugehörigkeit zu seiner Heimatkirche begründete Disziplinar-gewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um ein Dienstvergehen im Dienst der beauftragenden Kirche handelt.
2. Ein Disziplinarverfahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt oder wenn ihm der Auftrag entzogen wird.
3. Ostpfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer Heimatkirche lediglich ihr zugehörig und ihrem Disziplinarrecht unterworfen.
4. Untersteht ein nicht beschäftigter Ostpfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung, so ist er der Disziplinar-gewalt der Landeskirche seines Wohnsitzes unterworfen.
5. Die gleichen Bestimmungen gelten für Ruhestandsgeistliche.

E. Angestellte und Arbeiter

§ 35

1. Die Richtlinien der Abschnitte A bis D finden auf Angestellte und Arbeiter, denen am 8. Mai 1945 gegenüber einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas ein vertraglicher Anspruch auf Ruhe-lohn oder auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zustand, und ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.
2. Auf die nach diesen Richtlinien zu zahlenden Bezüge werden Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet.

§ 36

1. Dienstfähige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 mindestens 20 Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas gestanden haben, erhalten, solange sie keine neue Beschäftigung im kirchlichen oder außerkirchlichen Dienst mit Bezügen nach derjenigen Vergütungsgruppe gefunden haben, in der sie am 8. Mai 1945 eingestuft waren, bis zur Erreichung der Altersgrenze (§ 18 Abs. 1 Nr. 6.) oder bis zur Erlangung des Angestellten-Ruhegeldes oder der Invalidenrente ein Übergangsgeld entsprechend § 23. Dabei tritt an die Stelle des Ruhegehaltes die Hälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens.
2. Ist der Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt, so wird das Einkommen aus dieser Beschäftigung auf das Übergangsgeld voll angerechnet.
3. Für Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle außerhalb Deutschlands beschäftigt waren, ist der Berechnung des Übergangsgeldes das Arbeitseinkommen vergleichbarer innerdeutscher Angestellter und Arbeiter zugrunde zu legen.
4. Im übrigen finden die Richtlinien der Abschnitte A bis D entsprechende Anwendung.

§ 37

Die nach §§ 35 und 36 zu zahlenden Bezüge werden von den Landeskirchen des Wohnsitzes im Benehmen mit der Kirchenkanzlei festgesetzt.

F. Pfarrer aus Gliedkirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

§ 38

Zur Versorgung derjenigen in Westdeutschland lebenden Pfarrer, Kirchenbeamten, Kirchengemeindebeamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne der §§ 35 und 36 und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der 8 Landeskirchen in der DDR oder im Ostsektor von Berlin gehabt haben, sind ausschließlich die Gliedkirchen verpflichtet, denen diese Pfarrer zuletzt angehört haben.

§ 39

Sind die nach § 38 in Frage kommenden Gliedkirchen aus besonderen Gründen an der Versorgung gehindert, so finden die Richtlinien der Abschnitt A bis E nach Maßgabe der §§ 40 und 41 entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzung noch gegeben ist, bestimmt vor Beginn jedes Haushaltsjahres der Rat der EKD nach Anhörung des Finanzbeirates.

§ 40

Eine Versorgung oder ein Übergangsgeld nach den Richtlinien der Abschnitte A bis E wird nur insoweit gewährt, als dem Pfarrer oder dem Angestellten oder Arbeiter ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Befoldung oder Versorgung von einer Gliedkirche der EKD oder von einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeinerverband einer Gliedkirche der EKD in der DDR oder im Ostsektor von Berlin zuerkannt oder zugebilligt ist.

§ 41

1. Den Versorgungsberechtigten wird — abweichend von § 22 — eine Versorgung entsprechend der in den Gliedkirchen in der DDR geltenden Regelung gewährt¹⁾ mit der Maßgabe, daß bei den der Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag der Ortsklasse A nach der am 1. 6. 1960 geltenden Bundesregelung zu berücksichtigen ist.
2. Dazu tritt eine Teuerungszulage, die die gesamten Nothilfebezüge auf 125 % der ungekürzten, unter Berücksichtigung von Ziff. 1 Absatz 2 ermittelten gesetzlichen Versorgungsbezüge erhöht.
3. Die unter § 1 Ziff. 1 Absatz 3 fallenden Versorgungsempfänger erhalten Bezüge nach § 22, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmebestimmungen Platz greifen.
4. Das Übergangsgeld für nichtbeschäftigte, aktive Pfarrer aus Landeskirchen in der DDR oder dem Ost-Sektor von Berlin wird auf Grund des erdienten, von der Heimatkirche festzustellenden gesetzlichen Ruhegehalts nach Abs. 1 und 2 berechnet, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmebestimmungen erfolgen. § 32 Abs. 2 findet Anwendung.
5. § 44 Abs. 2 gilt auch hier.

G. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 42

Aufnahmen in die Ostpfarrerverversorgung — mit Ausnahme in den Fällen des § 1 Ziff. 1 Abs. 3 der Richtlinien — bedürfen der Zustimmung des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeschusses. Vor der Entscheidung sind die Heimatkirche und die für den neuen Wohnsitz zuständige Landeskirche zu hören²⁾.

§ 43

Die Kirchenkanzlei ist ermächtigt, zu diesen Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 44

1. Die Richtlinien in der vorstehenden Form treten mit Wirkung vom 1. 1. 1961 an die Stelle der Richtlinien vom 31. 3. 1960 — *WBl. EKD Nr. 71* —.
2. Bleiben die neuen Bezüge hinter den Bezügen nach den bisherigen Richtlinien zurück, so erhalten die Versorgungsberechtigten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung der Nothilfebezüge ausgeglichen wird.

Hannover, den 3. November 1960.

Der Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland
D. Lilje

¹⁾ Zur Zeit 90 bzw. 100 v. H. der gesetzlichen Versorgungsbezüge nach dem Recht der Heimatkirche.

²⁾ § 42 gilt seit 1. 7. 1949.

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen.

Vom 4. November 1960

Auf Grund des § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen vom 3. Nov. 1960 — *WBl. EKD Nr. 228* — werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien erlassen.

1. Zu § 1 Absatz 2:

Den Ostpfarrern gleichgestellte Pfarrer usw.

- a) Die in Westdeutschland lebenden Versorgungsberechtigten der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Österreich werden von der Heimatkirche selbst versorgt.
- b) Pfarrer der altlutherischen Kirche, die dem früheren Oberkirchenkollegium in Breslau unterstanden haben, können nicht als Ostpfarrer im Sinne der Richtlinien angesehen werden, da die altlutherische Kirche nicht Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.
- c) Dasselbe gilt für die Brüderunität und den Bund ev.-reform. Kirchen Deutschlands.
- d) Die früheren Bediensteten der Inneren Mission können nicht in die Ostpfarrerverversorgung aufgenommen werden; sie sind an die Hauptgeschäftsstelle von Innere Mission und Hilfswerk der EKD in Stuttgart zu verweisen.

2. Zu § 1 Absatz 3:

Versorgung der Inhaber von vereinigten Kirchen- und Schulstellen

Die früheren Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen aus dem östlichen Gebiet der Evangelischen Kirche der Union, die die sog. Kirchenamtszulage erhielten, fallen nicht in den Kreis der nach den Richtlinien zu betreuenden Versorgungsberechtigten. Die Zulage war ein ruhegehaltfähiger Teil des Lehrereinkommens, der bei der Festsetzung der staatlichen Versorgungsbezüge der Inhaber der vereinigten Ämter zu berücksichtigen ist.

3. Zu § 6 Absatz 2:

Zurruhesetzung von Pfarrern der Kirchen in der DDR

Vor der Versetzung eines in Westdeutschland lebenden, in einer westdeutschen Landeskirche nicht wiederangestellten Ostpfarrers in den Ruhestand durch die Heimatkirche hat diese sich des Einverständnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland und der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche zu versichern, sofern eine Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien gemäß § 39 erwartet wird.

4. Zu § 8:

Dauer der Versorgung

Die Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien findet in allen Fällen des Fortzugs aus dem Gebiet der westdeutschen Landeskirchen ihr Ende.

5. Zu § 10 Absatz 1:

Ostpfarrer mit Versorgungsansprüchen an den Staat

Die Zahlungen aus der Ostpfarrerverhilfe sind ihrem Charakter nach freiwillige Leistungen der westdeutschen Landeskirchen, auf die ein Anspruch nicht besteht und die nur insoweit bewilligt werden können, als der Antragsteller keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Sofern ein Antragsteller Versorgungsansprüche an den Staat nach dem Gesetz zu Art. 131 GG besitzt, sind diese Ansprüche zunächst geltend zu machen. Ist die Versorgung des Pfarrers auf Grund des Bundesgesetzes nach Art. 131 G niedriger als diejenige Versorgung, die er nach den Pfarrerrichtlinien erhalten würde, wenn er seine gesamte Dienstzeit als Pfarrer im kirchlichen Dienst abgeleistet hätte, so kann ihm die Differenz zwischen einer entsprechend berechneten kirchlichen Pfarrerversorgung und der staatlichen Versorgung unter Verrechnung im Pfarrerverfinanzungsabgleich gewährt werden. Diese Zusatzversorgung ist jedoch nur insoweit zu gewähren, als sie nicht auf Grund der staatlichen Vorschriften auf die Versorgung auf Grund des G 131 anzurechnen ist.

6. Zu § 12:

Rechte aus dem früheren Dienstverhältnis

Mit der Anstellung eines Pfarrers im Pfarrdienst einer deutschen Landeskirche erlischt das alte Dienstverhältnis. Ansprüche aus dem früheren Amt können weder gegen den neuen Dienstherrn noch gegen die LKD geltend gemacht werden. § 14 der Richtlinien bleibt unberührt.

7. Zu § 14 Absatz 2:

Beteiligung der Landeskirchen in der DDK an den Versorgungsbezügen

- Bei der festen Übernahme eines Pfarrers aus einer Landeskirche der DDK übernimmt diese mit der gem. § 4 der Richtlinien von der übernehmenden Landeskirche einzuholenden Freigabeerklärung auch die Verpflichtung zu einer Beteiligung an der künftigen Versorgungslast gemäß § 14 Abs. 2 der Richtlinien.
- Wenn die Heimatskirche den für den Dienst in einer anderen Landeskirche freigegebenen Pfarrer aus ihrem Dienst mit der ausdrücklichen Feststellung entläßt, daß der Pfarrer damit alle Rechte aus seiner früheren Anstellung einschließlich des Versorgungsanspruchs verliert, so entfallen damit nach § 40 die Voraussetzungen für eine Beteiligung der LKD an der künftigen Versorgung.

8. Zu § 14 Absatz 3:

Anteil der LKD an den Versorgungsbezügen festgestellter Pfarrer

- Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist der Kirchenkanzlei neben einer Berechnung des Besoldungsdienstalters sowie der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit die nach der Versorgungsordnung der Landeskirche erfolgte Festsetzung des Ruhegehalts bzw. Witwengeldes zwecks Bestätigung des Anteils der LKD an den Bezügen zu übermitteln. Jede spätere Änderung in den Bezügen und des Anteils der LKD daran ist in den Unterlagen zum jeweiligen Pfarrerverfinanzungsabgleich zu belegen.
- Eine Beteiligung der LKD an den Aufwendungen für die nach dem 1. Juli 1949 nach Westdeutschland übergesiedelten und in den Dienst einer westdeutschen Landeskirche fest übernommenen Pfarrer aus Landeskirchen in der DDK ist nur in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Pfarrerversorgung nach Feststellung des Aufnahmeausschusses erfüllt werden.
- Die Voraussetzungen für Neuaufnahmen in die westdeutsche Pfarrerversorgung sowie für eine Beteiligung der Pfarrerversorgung an der Versorgung festgestellter Pfarrer sind nicht gegeben bei solchen Pfarrern und Kirchenbeamten, die z. B. der Übersiedlung nach Westdeutschland jünger als 50 Jahre und verwendungsfähig sind, so daß einer westdeutschen Landeskirche die feste

Übernahme mit allen Versorgungsverpflichtungen zuzumuten ist. Soweit die Voraussetzungen des § 2 der Aufnahmebedingungen für Neuaufnahmen vom 2. April 1960 — *Bl. LKD Nr. 73* — gegeben sind, wird die Aufnahme nachträglich dann erfolgen, wenn der Versorgungsfall im Laufe des ersten Jahres seit dem Verlassen der DDK eingetreten ist.

- In allen Fällen, in denen vor dem 1. 7. 1949 ein über 50 Jahre alter Pfarrer aus Landeskirchen in der DDK in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch von einer westdeutschen Landeskirche unmittelbar, ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Heimatskirche festangestellt worden und eine Regelung nach Ziffer 7 a der Ausführungsbestimmungen nicht möglich ist, wird die Pfarrerversorgung anteilmäßig an der nach § 14 Absatz 2 und 3 zu regelnden Versorgung beteiligt, wenn die Voraussetzungen des § 40 der Richtlinien z. B. der Übersiedlung gegeben waren.

9. Zu § 14 Absatz 4:

Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nach dem Recht der Heimatskirche sind

- für frühere Superintendenten nach § 28 der Richtlinien zuzüglich der ruhegehaltstfähigen Zulagen nach dem Recht der Heimatskirche,
 - für Bischöfe und Geistliche in gleicher oder ähnlicher Stellung nach § 28 zuzüglich der Zulage für die Präpöste in den östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union von z. B. 1800,— DM jährlich und
 - für die Kirchenbeamten, die durchweg aus dem Gebiet der früheren Evangelischen Kirche der altpreussischen Union stammen, nach dem letzten Grundgehalt pp.
- zu a—c zuzüglich des Teuerungszuschlags gemäß §§ 22 bzw. 4) der Richtlinien — zu berechnen, unbeschadet des § 25, Abs. 1.

10. Zu § 15:

Bei vorübergehender Beschäftigung eines Ostrubeständlers im Dienst einer westdeutschen Landeskirche ist die nach dem Umfang des Auftrags zu bemessende Entschädigung insoweit auf die Pfarrerverbezüge anzurechnen, als diese und die Beschäftigungsvergütung zusammen die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge einschließlich der Teuerungszulage nach § 22 Abs. 2 überschreiten.

11. Zu § 17:

Feststellung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit
Die Versorgungsbezüge der von der Kirchenkanzlei gemäß § 6 Absatz 3 der Richtlinien in den Ruhestand zu versetzenden Pfarrer und deren Hinterbliebenen werden gemäß §§ 27 und 28 der Richtlinien festgestellt.

12. Zu § 19a:

Abfindung witwengeldberechtigter Witwen von Pfarrern bei Wiederverheiratung

Grundlage für die Bemessung der Leistungen im Rahmen der Pfarrerrichtlinien sind gemäß § 27 die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatskirche. Danach kann den in Westdeutschland lebenden versorgungsberechtigten Pfarrwitwen aus Kirchen in der DDK eine Witwengeldabfindung zu Lasten des Pfarrerverfinanzungsabgleichs an sich nur gewährt werden, wenn eine solche Regelung auch in der Heimatskirche besteht und diese die Zahlungsverpflichtung anerkennt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so soll die Zahlung des Seiratsgeldes nicht daran scheitern.

13. Zu § 21 Absatz 2:

Verrechnung der Aufwendungen für die
Ostpfarrerversorgung

- a) Im Ostpfarrer-Finanzausgleich sind ausgleichsfähig nur die für den jeweiligen Ausgleichsabschnitt geleisteten, nach den Richtlinien bemessenen laufenden Zahlungen der Landeskirchen. Nachzahlungen für eine zurückliegende Zeit stellen keine ihrem Charakter nach für die Deckung des gegenwärtigen Lebensbedarfs bestimmte Nothilfeleistungen dar und können daher nicht im Finanzausgleich ausgleichlich werden.
- b) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Nachzahlung auf Grund einer Umstellung der Nothilfezahlungen auf erhöhte Sätze beruht und wenn eine im unmittelbar vorausgegangenen Ausgleichsabschnitt tatsächlich bereits geleistete oder irrtümlich noch nicht geleistete und nur aus technischen Gründen noch nicht berechnete Zahlung im nächstfolgenden Finanzausgleich angemeldet wird.

14. Zu § 23:

Übergangsgeld

- a) Grundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes ist das am 8. 5. 1945 erdiente Ruhegehalt, d. h. die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltstfähige Dienstzeit nach dem Stande vom 8. 5. 1945.
- b) Beschäftigungszeiten, die von Ostpfarrern nach dem 8. 5. 1945 im Dienst westdeutscher Landeskirchen zurückgelegt sind, bleiben bei Feststellung der für die Berechnung des Ruhegehalts für Zwecke des Übergangsgeldes geltenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und ruhegehaltstfähigen Dienstzeit außer Betracht. Diese Dienstzeiten werden bei der Veretzung in den Ruhestand gemäß § 17 Abs. 2 berücksichtigt.
- c) Den aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Ostpfarrern können für die Dauer von 12 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Entlassung erfolgt, noch die Nothilfebezüge gezahlt werden, die bis dahin ihre Familien erhalten haben, sofern das Übergangsgeld nach § 23 der Richtlinien geringer ist. Ist die Wiedereinstellung in den pfarramtlichen Dienst innerhalb dieses Zeitraumes nicht gelungen, so kann das Übergangsgeld für längstens ein weiteres Jahr in dieser Höhe weitergezahlt werden.

15. Zu § 24:

Waisengeld und Kinderzuschlag

Die Dauer der Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag bestimmt sich bis auf weiteres vorbehaltlich der Einschränkung nach § 25 Absatz 1 der Richtlinien nach den staatlichen Vorschriften, die im wesentlichen folgende Regelung vorsehen:

- a) Das Waisengeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Empfangsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt.
- Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,
1. die sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Die körperlichen oder geistigen Gebrechen müssen spätestens bei Vollendung des 25. Lebensjahres bestanden haben. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Zeugnis eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes

oder eines Vertrauensarztes nachzuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzufordern.

- b) Der Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr jedoch nur, wenn es sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Ob das Kind eigenes Einkommen hat, ist zwar nicht erheblich. Jedoch würde keine Berufsausbildung im Sinne der Vorschriften vorliegen, wenn das Kind während der Ausbildung volle Dienstbezüge (Arbeitsentgelt, Vergütung, Lohn) hat, z. B. wenn ein Offiziersanwärter selbst Dienstbezüge erhält.

Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Alter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, über das 18. Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 100,— DM monatlich hat. Waisengeld zählt dabei nicht zum Einkommen des Kindes.

Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

- c) Waisengeld und Kinderzuschlag können im Falle der Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht sowie der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten einer Verzögerung zum Tage der Vollendung des 25. Lebensjahres hinzugezählt werden.
- Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind. Als Verzögerung infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit kommen insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Zulassung zum Studium, Studentischer Hilfsdienst, Mangel an Ausbildungsmöglichkeit im neuen Wohnort bei Evakuierten und Flüchtlingen.

- d) Waisengelder und Waisenrenten nach den Sozialversicherungsgesetzen sowie auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zählen nicht zu den sonstigen Einkommen des Kindes.
- e) Die Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag aus der Ostpfarrerversorgung entfällt, wenn Unterhalts- und Ausbildungskosten von fremder Seite getragen werden.
- f) Das Waisengeld stellt einen selbständigen Anspruch der Waise dar und kann daher allgemein nicht in die Ruhensberechnung für die Bezüge der Mutter einbezogen werden, sofern dieser nicht im Einzelfall auf Grund ihres Einkommens die Versorgung der Waise zugemutet werden kann.
- g) Waisen, deren Mutter sich wiederverheiratet hat oder die nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden konnte, erhalten lediglich Halbwaisenbezüge.

16. Zu § 25 Absatz 2:

Bezüge der umgesiedelten Pfarrer usw.

Unter § 25 Abs. 2 fallen nur die aus dem Baltikum usw. 1939/40 ausgesiedelten Ruhestands-Pfarrer und Beamten sowie deren Hinterbliebene die die staatliche Umsiedlerhilfe

j. 3. durch die Konsistorialkasse Berlin erhalten haben. Soweit von aktiven Pfarrern und Kirchenbeamten aus diesem Kreise eine pfarramtliche Tätigkeit bzw. kirchliche Verwaltungsarbeit nach der Umsiedlung ausgeübt ist, aber nicht zur festen Wiederanstellung geführt hat, ist die Ostpfarrerverhilfe nach §§ 27 bis 29 der Richtlinien zu ermitteln.

Die Bezüge der infolge des Kriegsausganges nach Westdeutschland geflüchteten kirchlichen Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen aus den sonstigen Ostkirchen sind nach §§ 22 ff. der Richtlinien zu bemessen.

17. Zu § 27:

Abfindung der Warteständler

Die Ostpfarrer-Richtlinien sind mit der Einführung des Übergangsgeldes der im Gesetz zu Art. 131 GG getroffenen Bundesregelung für die verdrängten Beamten gefolgt, die den Wartestandsbeamten allgemein als aktiven unbeschäftigten Beamten behandelt. Dementsprechend kommt auch für Ostpfarrer und -beamte i. W. als Versorgung im Rahmen der Nothilfe nur die Bewilligung von Übergangsgeld nach § 23 in Betracht.

18. Zu § 33 Abs. 2:

Anrechnung von Renten

a) Der sich aus dem Verhältnis der bei Feststellung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit angerechneten Versicherungsjahre zu den gesamten Versicherungsjahren ergebende Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen wird zur Hälfte auf die Ostpfarrerbezüge angerechnet, so daß 3. B. bei 30 Versicherungsjahren — nur die vollen Jahre werden angelegt — laut Rentenbescheid, von denen 10 Jahre auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet sind, und bei einer Rente von 120,— DM monatlich der Anrechnungsbetrag wie folgt festzustellen ist:

$$\frac{10 \times 120}{30 \times 2} = 20,- \text{ DM.}$$

- b) Bei Feststellung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit sind alle in Betracht kommenden Dienstjahre zu berücksichtigen, auch wenn sie zur Erreichung des Höchstruhegehalts nicht erforderlich waren.
- c) Die Zahl der Versicherungsjahre ist der „Anlage und Ergänzung zum Rentenbescheid für Versicherungsrente“, die oben rechts die Versicherungsdauer (Jahre) aufweist, zu entnehmen.
- d) Für die nach dem 31. 12. 1952 Aufgenommenen gilt § 4 Absatz 3 der Bestimmungen für Neuaufnahmen vom 5. November 1960.

19. Zu § 38:

Versorgung der in Westdeutschland lebenden Angehörigen von Pfarrern usw. in der DDR

Die in Westdeutschland lebenden Familien und Kinder der in der DDR beschäftigten Pfarrer sowie der dort lebenden Ruhestandler und Pfarrwitwen sind von diesen selbst, gegebenenfalls mit Hilfe der Heimatkirche zu versorgen.

Die Einschränkungen in Ziff. 1 gelten auch hier.

20. Zu § 43:

Neuaufnahmen in die Ostpfarrer-versorgung

Zu vgl. Bestimmungen für Neuaufnahmen vom 5. November 1960.

Hannover, den 4. November 1960.

Evangelische Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei —
D. Brunotte

Bestimmungen für Neuaufnahmen in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung Vom 5. November 1960

Gemäß § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 3. November 1960 — *Wl. EKD Nr. 228* — werden nach Zustimmung der westdeutschen Landeskirchen hiermit folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Versorgungszahlungen nach den Richtlinien des Rates der EKD zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen können an die im § 1 jener Richtlinien genannten Ostpfarrer und ihre Angehörigen nur gezahlt werden, wenn sie

- ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz bis zum 31. Dezember 1952 im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen genommen haben oder
- nach diesem Zeitpunkt im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
 - als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes),
 - im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
 - im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das jetzige Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen — insbesondere Ausweisung oder Flucht — aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. 12. 1937 eingegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt waren.

§ 2

Ostpfarrer, die nach dem 31. 12. 1952 insbesondere aus dem Gebiet einer der acht ostdeutschen Gliedkirchen der EKD oder aus dem Ostsektor von Berlin in das Gebiet einer der 19 westdeutschen Gliedkirchen der EKD übersiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in besonders hart liegenden Ausnahmefällen durch einmütigen Beschluß des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschusses in die westdeutsche Ostpfarrer-versorgung aufgenommen werden.

Die Voraussetzung hierfür ist insbesondere gegeben,

- wenn sie aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem Ost-Sektor von Berlin flüchten mußten, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit zu entziehen, und wenn die dringende Notwendigkeit ihrer Flucht auch kirchlich ausdrücklich anerkannt worden ist,
- wenn sie im Wege der Familienzusammenführung (§ 3) im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben. Für die Familienzusammenführung genügt es, wenn der Ostpfarrer an denselben Ort zieht, in dem seine westdeutschen Angehörigen wohnen, oder in dessen unmittelbare Nähe, so daß laufende familiäre Betreuung durch die westdeutschen Angehörigen gesichert ist.

§ 3

Familienzusammenführung im Sinne des § 2 liegt nur vor, wenn der Versorgungsberechtigte

- das 70. Lebensjahr vollendet hat oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung und Pflege nicht bestehen kann,

- b) nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten oder einer Person lebte, die zu den Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister), Stief- oder Pflegekindern, an Kindes Statt Angenommenen oder Schwiegerkindern gehört, oder der ihn bisher Betreuende das 70. Lebensjahr vollendet hatte oder infolge eigener körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit zu der Betreuung außerstande war oder wegen Übersiedlung in das Gebiet der westdeutschen Landeskirchen infolge Verheiratung die Betreuung nicht länger ausüben konnte.

Der Aufnehmende muß die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Ziff. 1, 1. Satzteil erfüllen, es sei denn, daß er den Zuziehenden an dessen bisherigem Wohnsitz betreut hat und infolge Verheiratung in das Gebiet der westdeutschen Landeskirchen übergesiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- und Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 4

1. In den Fällen des § 2 wird der Aufnahmeausschuß eine im Bundesnotaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung und vor allem die Stellungnahme der Heimatkirche berücksichtigen, ohne indessen an sie gebunden zu sein.
2. In den Fällen des § 2 erhalten
 - a) die eigentlichen Ostpfarrer (Abschnitt C der Richtlinien des Rates der EKD) die nach den Richtlinien festzustellenden Bezüge bis zu dreihundert Deutsche Mark monatlich voll, darüber hinaus in Höhe von 60 % des Mehrbetrages,
 - b) die Versorgungsberechtigten aus Landeskirchen in der DDR (Abschnitt F der Richtlinien) die vollen Bezüge gemäß § 4), insoweit diese die Bezüge der Neuaufgenommenen nach a) vorstehend nicht überschreiten.
 - c) Ostpfarrer, die bereits vor dem 31. 12. 1952 ihren Wohnsitz in Westberlin hatten und dort die vollen Nothilfebezüge erhielten, bei der Übernahme in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung die vollen Nothilfebezüge nach §§ 22 bzw. 4) der Richtlinien.
3. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden insoweit auf die Bezüge nach Absatz 2 a bzw. 2 b angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung der der Nothilfezahlung zugrunde zu legenden gesetzlichen Versorgungsbezüge als ruhegehaltbefähigt berücksichtigt werden und nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen.
4. Auch den seit 1. 1. 1953 neu aufgenommenen Waisen werden die Nothilfebezüge nach der Regelung in Absatz 2 und 3 gezahlt.
5. Für die seit 1. 1. 1953 Neuaufgenommenen findet § 44 Absatz 2 ggf. Anwendung, wenn die Übersiedlung bis zum Erlaß der Richtlinien vom 13. 10. 1958 erfolgt ist.

§ 5

Ostpfarrer, die nach dem 1. Januar 1957 aus einem der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gründen das Gebiet ihrer ostdeutschen Heimatkirche verlassen haben und nach Westberlin übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in den vorbezeichneten Grenzen in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden. Die an sie zu leistenden Zahlungen werden von der Kirchenkanzlei der EKD verauslagt.

§ 6

An Ostpfarrer, die in das Gebiet einer der 39 westdeutschen Gliedkirchen der EKD übergesiedelt sind und hier wegen

fehlens der Voraussetzungen nicht in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung aufgenommen und auch nicht nach den Richtlinien des Rates der EKD vom 18. Dezember 1959 unterstützt werden, kann die Kirchenkanzlei der EKD nach Anhörung der bisherigen Heimatkirche und der neuen Wohnsitzkirche widerrufliche laufende Unterstützungen zahlen, die den notdürftigen Unterhalt nicht übersteigen sollen.

Hannover, den 5. November 1960

Evangelische Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei —
D. Brunotte

Gaushaltspläne und Umlagen der Propsteien im Rechnungsjahr 1961

Kiel, den 20. Dezember 1960

Die Propsteien werden gebeten, bis zum 1. Mai 1961 den Beschluß über die Feststellung des Gaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1961 in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Eine beglaubigte Abschrift des Gaushaltsplanes mit Erläuterungen ist beizufügen.

Gleichzeitig sind dem Landeskirchenamt aufgrund des § 3 des Kirchengesetzes über die Erhebung der kirchlichen Umlagen vom 27. 10. 1924 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 27) die Beschlüsse der Propsteisynode über

1. die Höhe der Propsteiumlage, die sich aus dem Beitrag der Propstei zur landeskirchlichen Umlage und dem für propsteieigene Bedürfnisse zu hebenden Betrag ergibt,
2. die Höhe der Kriegsschadenumlage, soweit sie nach dem Kirchensteueraufkommen erhoben wird, und
3. die Höhe der Propsteilausgleichsabgabe in zweifacher Ausfertigung zur Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Die unterschiedlichen Verteilungsmaßstäbe der Umlagen sind im Beschluß genau zu bezeichnen. Sofern die erforderlichen Beschlüsse außerhalb der Tagungen der Propsteisynode vom Propsteivorstand gefaßt werden, wird auf Artikel 67 Abs. 3 der KO. verwiesen.

Im übrigen nimmt das Landeskirchenamt Bezug auf die Kundverfügungen betreffend das Gaushaltswesen der Propsteien vom 15. 3. 1957 — 2311/57/VI — und die Richtlinien für die Aufstellung der Gaushaltspläne des Rechnungsjahres 1961 vom 12. 12. 1960 — 21690/60/V —.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Freytag

J.-Nr. 22306/60/V/6/Pr. Uml. gen.

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Christus-Kirchengemeinde Kronshagen, Propstei Kiel

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Kiel wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Christus-Kirchengemeinde Kronshagen, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Kiel, den 15. Dezember 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
gez. Schwarz

(L. S.)
J.-Nr. 21878/60/X/4/Kronshagen 2 a

Kiel, den 15. Dezember 1960
Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 21878/60/X/4/Kronshagen 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Kiel wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Kiel, den 16. Dezember 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Schwarz

(L. S.)

J.Nr. 21877/60/X/Kiel-Neum.-Dietrichsdorf 2 b

Kiel, den 16. Dezember 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 21877/60/X/Kiel-Neum.-Dietrichsdorf 2 b

Tarifverträge über Weihnachtsgewandungen

Kiel, den 22. Dezember 1960

Die Kirchenleitung hat auf Grund des Kirchengesetzes betr. Ermächtigung der Kirchenleitung zur Vertretung in Tarifangelegenheiten vom 9. Februar 1951 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) mit

- dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
- der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
- der Deutschen Angestelltengewerkschaft

Tarifverträge über die Gewährung von Weihnachtsgewandungen für Tarifangestellte, Tarifarbeiter, Lehrlinge (Anerkennung) und Praktikanten abgeschlossen. Der Tarifvertrag über Weihnachtsgewandungen für Tarifarbeiter wurde auch mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft geschlossen.

Die Verträge tragen das Datum vom 26. November 1960. Sie sind mit den Gewerkschaften einzeln geschlossen worden, der maßgebende Wortlaut ist jedoch — soweit er den gleichen Komplex betrifft — der gleiche. Er wird nachstehend bekanntgegeben.

Die Zahlung der Weihnachtsgewandungen 1960 ist bereits durch Kundverfügung des Landeskirchenamtes vom 17. November 1960 — 19 999/60 — veranlaßt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Böidner

J.Nr. 21 988/60 VIII/7 S 4

Tarifvertrag über Weihnachtsgewandungen für Tarifangestellte

Zwischen
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits,

und

- dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
- der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,
- der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein),

andererseits,

wird für die bei der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihren Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien sowie deren Einrichtungen beschäftigten Angestellten, soweit sie unter die Tarifverträge vom 3. Mai 1960 für Angestellte fallen, zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages vom 3. Mai 1960 folgendes vereinbart:

§ 1

§ 8 Ziff. 6 der Tarifverträge vom 3. Mai 1960 für Angestellte wird dahin abgeändert, daß die Worte

„Tarifvertrag vom 10. September 1954

(Zahlung von Weihnachtsgewandungen) in der Fassung der Tarifverträge vom 6. Mai 1955 und 10. September 1956“

ersetzt werden durch die Worte

„Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960

(Zahlung von Weihnachtsgewandungen)“.

§ 2

Diesem Tarifvertrag wird als Anlage beigelegt:

Tarifvertrag über Weihnachtsgewandungen für Angestellte vom 10. Oktober 1960.

Kiel, den 26. November 1960 Unterschriften

Tarifvertrag über Weihnachtsgewandungen für Tarifarbeiter

Zwischen
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits,

und

- dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
- der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,
- der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark),

andererseits,

wird für die bei der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihren Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien sowie deren Einrichtungen beschäftigten Arbeiter, soweit sie unter die Tarifverträge vom 3. Mai 1960 für Arbeiter fallen, zur Änderung und Ergänzung der Tarifverträge vom 3. Mai 1960 folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Ziff. 10 der Tarifverträge vom 3. Mai 1960 für Arbeiter wird dahin abgeändert, daß die Worte

„Tarifvertrag vom 10. September 1954 (Weihnachtsgewandungen) in der Ergänzungsfassung vom 4. Juli 1958“

erzegt werden durch die Worte

„Tarifvertrag vom 30. Oktober 1960
(Zahlung von Weihnachtsumwendungen)“.

§ 2

Diesem Tarifvertrag wird als Anlage beigelegt:
Tarifvertrag über Weihnachtsumwendungen für Arbeiter
vom 30. Oktober 1960.

Kiel, den 26. November 1960

Unterschriften

Tarifvertrag über Weihnachtsumwendungen für Lehrlinge (Anlernlinge) und Praktikanten

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits,

und

- (a) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
b) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,
c) der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein),

andererseits,

wird für die bei der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihren Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien sowie deren Einrichtungen beschäftigten Lehrlinge (Anlernlinge) und Praktikantinnen (Praktikanten), soweit sie nicht nur nebenberuflich beschäftigt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

Lehrlinge und Anlernlinge erhalten in dem Kalenderjahr, in dem sie am 30. November seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in einem Lehr-(Anlern-)verhältnis bei einem unter diesen Tarifvertrag fallenden Lehrherrn stehen, eine Weihnachtsumwendung von 40,— DM. Die Weihnachtsumwendung wird nicht gewährt an Lehrlinge und Anlernlinge, die mit Ablauf des 30. November oder bis zum 31. Dezember des Jahres aus ihrem Verhältnissen oder auf eigenen Wunsch aus dem Lehr-(Anlern-)verhältnis ausscheiden.

§ 2

(1) Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten in dem Kalenderjahr, in dem sie am 30. November seit mindestens drei Monaten ununterbrochen praktisch tätig sind, eine Weihnachtsumwendung von 60,— DM. Die Weihnachtsumwendung wird nicht gezahlt an Praktikantinnen (Praktikanten), die mit Ablauf des 30. November oder bis zum 31. Dezember des Jahres aus ihrem Verhältnissen oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheiden.

Protokollnotiz:

Der Bezug von Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes während des Monats Dezember steht der Zahlung der Weihnachtsumwendung nicht entgegen.

(2) Die Weihnachtsumwendung wird um 20,— DM für jedes Kind erhöht, für das der Praktikantin (dem Praktikanten) im Monat Dezember Kinderzuschlag oder Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen zusteht. Hat der Ehegatte der Praktikantin (des Praktikanten) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder als Versorgungsempfänger gleichfalls einen Anspruch auf Weihnachtsumwendung für das Kind, mindestens nach Maßgabe von Satz 1, so erhält die Praktikantin (der Praktikant) den Teil der Weihnachtsum-

wendung für das Kind, der ihrem Anteil am vollen Kinderzuschlag entspricht. Erhält der Ehegatte mindestens einen vollen Betrag entsprechend Satz 1, so wird die Weihnachtsumwendung für das Kind nicht gewährt.

(3) Ist kein Antrag auf Teilung des Kinderzuschlages nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 BVerStG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze gestellt und erhält die Praktikantin daher keinen Kinderzuschlag, so wird die Weihnachtsumwendung für das Kind gezahlt, sofern der andere Ehegatte keinen Anspruch auf eine Weihnachtsumwendung für das Kind hat.

§ 3

Die Weihnachtsumwendungen sollen spätestens am 1. Dezember des Jahres gezahlt werden.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertrages ausgeschlossen.

Kiel, den 26. November 1960

Unterschriften

Tarifverträge über die Krankenbezüge der Tarifarbeiter

Kiel, den 22. Dezember 1960

Die Kirchenleitung hat auf Grund des Kirchengesetzes betr. Ermächtigung der Kirchenleitung zur Vertretung in Tarifangelegenheiten vom 9. Februar 1951 (Kirchl. Gef. u. V.-Blatt Seite 31) mit

- a) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
b) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
c) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Tarifverträge über die Regelung der Krankenbezüge nach § 33 BMT-G. geschlossen. Die Verträge tragen das Datum vom 26. November 1960. Sie sind mit den beteiligten Gewerkschaften einzeln geschlossen worden, der maßgebende Wortlaut ist jedoch der gleiche. Er wird nachstehend bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Gö l d n e r

K.-Nr. 2) 988/60 VIII/7 H 4.

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits,

und

- (a) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
b) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,
c) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark),

andererseits,

wird für die bei der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihren Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien sowie deren Einrichtungen beschäftigten Arbeiter, soweit sie unter die Tarifverträge vom 3. Mai 1960 für Arbeiter fallen, zur Änderung und Ergänzung der Tarifverträge vom 3. Mai 1960 folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Ziff. 1 der Tarifverträge vom 3. Mai 1960 für Arbeiter wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 dahin abgeändert, daß die Worte

„in der Fassung vom 1. Juli 1959“

ergänzt werden durch die Worte

„und des 15. und 16. Zusatztarifvertrages zum BMT-G vom 1. April 1960 (Urlaubsjahr) und vom 1. August 1960 (Krankenbezüge)“.

§ 2

Diesem Tarifvertrag wird als Anlage beigelegt:
16. Zusatztarifvertrag zum BMT-G vom 1. Oktober 1960.
Kiel, den 26. November 1960

Unterschriften

Zinssatz für landeskirchliche Darlehen

Kiel, den 31. Dezember 1960

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. August 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 81) wird der Zinssatz für landeskirchliche Darlehen, die aus dem landeskirchlichen Darlehensfonds einschließlich des früheren Treuhandkontos Ottenfen und des ehemaligen Zentralfonds, dem landeskirchlichen Hilfsfonds und dem sonstigen landeskirchlichen Vermögen gewährt worden sind bzw. künftig gewährt werden, für das Rechnungsjahr 1961 auf

4 ¾ % per anno

festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe durch die Landeskirchenkasse in Rechnung gestellt.

Während des Rechnungsjahres etwa eintretende Änderungen des Zinssatzes bei den öffentlichen Kreditinstituten werden nicht berücksichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 46/60/V/M 3

Ausreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Landesuperintendentur Lauenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde. Meldungen sind an den Herrn Landesuperintendent für Lauenburg in Rageburg zu richten. Lauenburg, 40 km von Hamburg entfernt, ist eine alte gewerbefleißige Stadt mit regem kulturellen und kirchlichen Leben. Das schön über der Elbe gelegene Pastorat mit geräumiger Dienstwohnung ist jederzeit zu beziehen. Mittelschule ist am Ort, Oberschulen in Geesthacht und Lüneburg sind schnell zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 22363/60/VI/4/Lauenburg 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kuddewörde, Landesuperintendentur Lauenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens des Patronats (Kreisaußschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg). Meldungen sind an den Herrn Landesuperintendent für Lauenburg in Rageburg zu richten. Ein völlig renoviertes Pastorat steht als Dienstwohnung zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 22362/60/VI/4/Kuddewörde 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gülzow, Landesuperintendentur Lauenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens des Patrons. Meldungen sind an den Herrn Landesuperinten-

dent für Lauenburg in Rageburg zu richten. Die Dienstwohnung im neuen Pastorat ist jederzeit beziehbar.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 22364/60/VI/4/Gülzow 2

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Landesuperintendentur Lauenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens des Patronats (Kreisaußschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg). Meldungen sind an den Herrn Landesuperintendent für Lauenburg in Rageburg zu richten. Schwarzenbek ist eine junge, aufstrebende Stadt mit regem kulturellen und kirchlichen Leben. Entfernung von Hamburg 35 km. Schön gelegenes, renoviertes Pastorat mit geräumiger Dienstwohnung ist vorhanden. Mittelschule ist am Ort, die Oberschulen in Reinbek und Geesthacht sind gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 21923/60/VI/4/Schwarzenbek 2

Krankenhausseelsorgerkonvent 1961

Kiel, den 2. Januar 1961

Wir laden hiermit zu einem Konvent der Krankenhausseelsorger am Montag, dem 30. Januar 1961, vormittags 10 Uhr im Dienstgebäude des Landeskirchenamts, Kiel, Dänische Straße 27/35, ein.

Thema: Das Gespräch am Krankenbett.

Tagesordnung

1. Biblische Eröffnung durch Landeskirchenrat Schwarz.
2. Referat Dozent Dr. med. Smolka, Universitäts-Frauenklinik: Seelsorgerliche Gesprächsführung am Krankenbett aus der Sicht des Arztes.
Anschließend Aussprache.
3. Referat Pastor Johannsen, Diakonissenanstalt Flensburg: Das seelsorgerliche Gespräch am Krankenbett aus theologischer Sicht.
Anschließend Aussprache.
4. Literaturbericht
5. Besprechung praktischer Fragen und Anregungen aus dem Bereich der Krankenhausseelsorge.

Der Konvent soll gegen 17 Uhr beendet werden. Reise- und Verpflegungskosten sind von der entsendenden Stelle zu übernehmen. Wir empfehlen den Besuch des Konvents allen Pastoren, die haupt- oder nebenamtlich in der Arbeit der Krankenhausseelsorge stehen. Die Zusagen für eine Teilnahme werden nach Möglichkeit einige Tage vor dem 30. Januar 1961 erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 93/61/X/L 47

Lehrgang für Jungarbeiterinnen mit Industriepraktikum

Kiel, den 23. Dezember 1960

Die Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burdhardtshaus e. V. veranstaltet vom 22. 3. bis 26. 4. 1961 einen Lehrgang für Vikarinnen, Gemeindegewerkschaftlerinnen und Fürsorgerinnen in Mainz.

Die Teilnehmerinnen werden zu Beginn in die Problematik der industriellen Arbeitswelt eingeführt. Nach 4-wöchigem Einsatz in verschiedenen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben werden die Erfahrungen gemeinsam ausgewertet.

Unterbringung erfolgt im Studentenwohnheim Jochen-Klepper-Haus in Einzelzimmern. Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden durch den Verdienst der Teilnehmerinnen aus dem Arbeitseinsatz sowie aus Mitteln des Bundesjugendplanes gedeckt.

Anmeldungen werden bis 28. Januar 1961 an das Landeskirchenamt erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 21187/60/X/Q 16

Personalien

Ernannt:

- Am 20. November 1960 Pastor Erich Eggers, bisher auf Sallig Langeneß, zum Pastor der Kirchengemeinde Schleswig St. Michaelis-Land (2. Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Tübek), Propstei Schleswig;
- am 29. November 1960 der Pastor Richard Boek, 3. 3. in Pinneberg, zum Pastor der Christuskirchengemeinde Pinneberg (3. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;
- am 7. Dezember 1960 der Pastor Vigo Schmidt, bisher in Todesfelde, zum Pastor der Kirchengemeinde Kendsburg-St. Marien (2. Pfarrstelle), Propstei Kendsburg;
- am 9. Dezember 1960 der Kirchenmusiker Georg Langeheineke, Kiel, zum Kirchenmusikdirektor;
- am 9. Dezember 1960 der Kirchenmusiker Selmut Schröder, Pinneberg, zum Kirchenmusikdirektor;
- am 10. Dezember 1960 der Pastor Gerhard Fritzsche, 3. 3. Kiel-Gaarden, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden (1. Pfarrstelle), Propstei Kiel;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1961 der bisherige Landeskirchenoberinspektor Wolfgang Westermann zum Landeskirchenamtmann.

Bestätigt:

- Am 30. November 1960 der Pastor Johannes Kühl, Samburg-Altona, als Inhaber der Pfarrstelle Buhrkall-Kapstedt der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Berufen:

- Am 24. Dezember 1960 der Pastor Dr. Werner Scholz, bisher in Gülzow, zum Pastor der Kirchengemeinde Linfeld, Propstei Neumünster.

Eingeführt:

- Am 31. Juli 1960 der Pastor Paul Gerhard Johansen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg;
- am 27. November 1960 der Pastor Erich Eggers als Pastor in die 2. Pfarrstelle (Tübek) der Kirchengemeinde Schleswig St. Michaelis-Land, Propstei Schleswig;

am 11. Dezember 1960 der Pastor Gerhard Fritzsche, als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel;

am 25. Dezember 1960 der Pastor Richard Boek als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Blankenese-Pinneberg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1961 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastor Johannes Niemann in Neuenkirchen.

Ausgeschieden:

Propst Petersen, Husum, ist durch seine Wahl zum Mitglied der Kirchenleitung als nebenamtliches Mitglied des Landeskirchenamts ausgeschieden.

Gestorben:



Pastor

Hans=Joachim Ulrich

geboren am 20. Juli 1913 in Rastenburg (Ostpr.), gestorben am 16. Dezember 1960 in Schenefeld, Propstei Pinneberg.

Der Verstorbene wurde am 27. Juni 1943 ordiniert. Er war zunächst Provinzialvikar in Königsberg-Juditten und ab 1944 Hilfsgeistlicher in Gr. Legitten, Kreis Labiau. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft erhielt er ab 21. September 1945 zunächst einen Dienstauftrag für die 2. Pfarrstelle in Gettorf. Am 1. Oktober 1947 wurde er in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins übernommen. Am 12. Dezember 1947 wurde er mit der Verwaltung der Pfarrstelle Seester betraut und am 17. Oktober 1948 eingeführt. Seit dem 19. April 1959 war er Pastor der Kirchengemeinde Schenefeld-Siedlung, Propstei Pinneberg.